

Satzung

vom 10. Dezember 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LebensBunt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines generationenübergreifenden Wohnprojektes.
- (2) Wesentliche Merkmale des Wohnprojektes sind:
 - die gegenseitige Verantwortungsübernahme innerhalb des Wohnprojektes
 - das Engagement der Mitglieder im sozialen Raum
 - die Ausrichtung an einer ressourcenschonenden und ökologischen Lebensweise

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung oder des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (8) Schriftliche Mitteilungen an Mitglieder gelten drei Werktage nach deren Absendung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Sie können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, nach Möglichkeit im 1. Kalendervierteljahr. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Dieser lädt schriftlich oder per Mail ein mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen dazu auffordert.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festlegung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - f) die eventuelle Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
 - g) die eventuelle Berufung eines oder mehrerer Kassenprüfer
 - h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i) die Festlegung der Grundsätze für gemeinsames Wohnen
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Tagesordnung ist auf Antrag zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beschließt.
- (7) Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht schon mit der

Einladung zugegangen sind, ist erst auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung mit einer Ladungszeit von einer Woche. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt wurde; jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sonst gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Hat bei einer Wahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (7) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis sind die handelnden Vorstandmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in.
- (3) Darüber hinaus gehört dem Vorstand an:
 - a) der/die Schriftführer/in
 - b) der/die Beisitzende
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Wahlperiode bleiben die Vorstandmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Zum Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V.“.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere andere Begünstigte bestimmen, sofern diese dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 10.12.2015 beschlossen worden.

Gründungsmitglieder:

1. Berger-Könning, Beate
2. Feldmann, Karl-Heinz
3. Gebhard, Gerfried
4. Grosch, Joachim
5. Mühl, Maria
6. Nikolay, Jürgen
7. Nikolay, Mechthild